



## **DIE DEUTSCHEN HEILPRAKTIKERVERBÄNDE**

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. -BDH- Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FDH-  
Freie Heilpraktiker e.V. -FH- Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FVDH Verband  
Deutscher Heilpraktiker e.V. -VDH- Union Deutscher Heilpraktiker e.V. -UDH-

### **RICHTLINIEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSSTÄTTEN zur Vergabe von Qualitätsnachweisen IN DIAGNOSE- UND THERAPIEVERFAHREN**

#### **PRÄAMBEL**

Die Deutschen Heilpraktikerverbände haben sich auf Richtlinien für Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zur Vergabe von Qualitätsnachweisen in Diagnose- und Therapieverfahren geeinigt. Aus- und Weiterbildungsinstitutionen dürfen sich, soweit sie die nachfolgenden Qualitätskriterien im Rahmen der Aus- und Fortbildung erfüllen, in ihrem Angebot zur Vergabe von Qualitätsnachweisen (Zertifikate, Urkunden) auf die Richtlinien der Deutschen Heilpraktikerverbände berufen. Hierbei darf nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung für eine entsprechende Qualitätsbeurkundung folgende Formulierung:

Die Zertifizierung erfolgt entsprechend den durch Die Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) verabschiedeten und für die folgenden Organisationen der deutschen Heilpraktikerschaft gültigen Richtlinien.

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. – BDH, Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. – FDH,  
Freie Heilpraktiker e.V. – FH, Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. –FVDH, Verband  
Deutscher Heilpraktiker e.V. – VDH, Union Deutscher Heilpraktiker e.V. - UDH-

# Therapiestandard

## Kursstruktur und Ausbildungsinhalte

Die Qualität der Aus- und Fortbildung der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) orientiert sich an den von den DDH verabschiedeten Qualitätskriterien. Der hierfür verabschiedete Kriterienkatalog umfasst im Rahmen der jeweiligen Behandlungsmethode folgende Einzelheiten.

1. Inhaltliche Merkmale der Therapie und angewandten Behandlungsmethode
  - 1.1 Charakteristik und Bedeutung der Behandlungsmethode in Theorie und Praxis
  - 1.2 Verantwortungsbewusste, ganzheitlich orientierte Anamnese und Diagnose
  - 1.3 Zielvorgaben, Chancen und Grenzen der therapeutischen Wirkung
  - 1.4 Indikation und Kontraindikationen der Behandlungsmethode
  - 1.5 Angemessene Maßnahmen zur Risikoprävention
- 2. Praktische Durchführung der Therapie**
  - 2.1 Interpretation der Anamnese
  - 2.2 Planung einer qualifizierten Behandlungskonzepts
  - 2.3 Planung und praxisorientierte Durchführung einzelner Therapieschritte
- 3. Nachweis der Therapieergebnisse**
  - 3.1 Bilanzierung: Zielvorgaben und konkretes Therapieergebnis
  - 3.2 Dokumentation von Anamnese, Therapieverlauf und Behandlungsergebnis
  - 3.3 Weiterführende Empfehlungen für den Patienten
- 4. Fachfortbildung:**
  - 4.1 Die Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Fachfortbildung
5. Voraussetzungen für die Beurkundung durch die Aus- oder Weiterbildungsinstitution
  - 5.1. Der/Die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, dass der Kenntnisstand vermittelt wurde, dass der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich teilgenommen hat und dass alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.  
Eine mündliche und praktische Überprüfung ist obligatorisch.
  - 5.2. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, dass anderweitig erworbene und erforderliche Kenntnisse eindeutig nachgewiesen wurden.
  - 5.3. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit einer Qualitätsbestätigung testierten Aus- und Weiterbildung mit einer der Therapie angemessenen begrenzten Teilnehmerzahl als Praxiskurse durchgeführt werden.
  - 5.4. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Das erfolgreiche Absolvieren ist Voraussetzung für die Beurkundung.

# Qualitätsstandards für die Qualifizierung im Therapiebereich Homöopathie

## Kursstruktur und Ausbildungsinhalte :

Die Qualität der Aus- und Fortbildung der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) orientiert sich an den von den DDH verabschiedeten Qualitätskriterien. Der hierfür beschlossene Kriterienkatalog umfasst im Rahmen der jeweiligen Behandlungsmethode folgende Einzelheiten.

## 1. Inhaltliche Merkmale der Therapie und angewandten Behandlungsmethode

### 1.6 Charakteristik und Bedeutung der Behandlungsmethode in Theorie und Praxis

Bei der Homöopathie handelt es sich um eine Behandlungsmethode, die auf dem von Samuel Hahnemann definierten Ähnlichkeitsgesetz ( Organon der Heilkunst ) basiert.

Notwendige Kenntnisse der theoretischen und praktischen Grundlagen der Homöopathie als Voraussetzung für die Anwendung der Homöopathie sind :

Ähnlichkeitsgesetz, der Umgang mit dem Repertorium,  
Verständnis der Begriffe Erstreaktion, Kunstkrankheit, Überstimulierung,  
Nebensymptome der Arznei, vollständiges Symptom,  
Arzneimittelprüfung, Arzneimittelherstellung,  
Arzneimittelkenntnis der wichtigsten Arzneien / Polychreste (Toxikologie, Arzneimittelbild,  
Kenntnis der Wirkung der Arznei beim Gesunden)  
Differentialdiagnose der wichtigsten Arzneimittel,  
Fallanalyse, Causa, Auswahl der Symptome, Hierarchisierung, Repertorisation  
Bewährte Indikationen als erste Hilfe, sowie bei akuten Krankheiten  
Dosierung, Potenzwahl und Gabenwiederholung der Arzneien  
Besonderheiten bei der Behandlung von Krankheiten im Sinne der homöopathischen Heilregeln  
(siehe Organon der Heilkunst)  
Arbeitsmethoden nach Hahnemann und darauf aufbauenden Homöopathie-Richtungen  
Zeitpunkt der Therapiekontrolle, Therapieverlaufskontrolle, Reaktionen  
Dokumentation der Fälle (Verlaufskontrollschema)  
Kenntnisse aller während der homöopathischen Behandlung auftretenden Reaktionen beim  
kranken Menschen sowie daraus resultierende therapeutische Konsequenzen  
Hering'sche Regel, Homöopathie als Begleittherapie, Flankierende Maßnahmen

Kenntnisse der grundlegenden Literatur ( als Basis das Organon der Heilkunst ).

### 1.7 Verantwortungsbewusste, ganzheitlich orientierte Anamnese und Diagnose

Kenntnis der diagnostischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der homöopathischen Anamnese.

## 1.8 Zielvorgaben, Chancen und Grenzen der therapeutischen Wirkung

In der Homöopathie kommt es auf die Heilung oder Linderung der Krankheiten des Patienten an, wobei der Patient im Rahmen seiner konstitutionellen Situation ein größtmögliches Maß an individueller, körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit wiedererlangen sollte. Dazu müssen die Möglichkeiten und Grenzen der Homöopathie, besonders unter dem Aspekt der Sorgfaltspflicht bekannt sein. Möglichen Störfaktoren aus dem Bereich der Ernährung und Lebensführung müssen bekannt sein, ebenso die Beseitigung der die Krankheit unterhaltenden Ursachen.

## 1.9 Indikation und Kontraindikationen der Behandlungsmethode

Kenntnisse in Bezug auf Indikationen, Kontraindikationen, Nebenwirkungen und Therapiehindernisse. Kenntnis von Kriterien zur Prognoseabschätzung.

## 1.10 Angemessene Maßnahmen zur Risikoprävention

Nachweis von Kenntnissen über die möglichen Risiken der homöopathischen Behandlung und deren mögliche Prophylaxe.

## 2. Praktische Durchführung der Therapie

### 2.3 Interpretation der Anamnese

Besonderheiten der homöopathischen Anamnese, Hierarchisierung der Symptome, Absonderliche Symptome.

### 2.4 Planung eines qualifizierten Behandlungskonzepts

Kenntnisse der praktischen Durchführung der homöopathischen Behandlung:

Anamnese, Hierarchisierung, Repertorisation, Vergleich der Materia Medica, Potenzwahl, Behandlungsziel, Lösung akuter, chronischer und komplizierter mehrmiasmatischer Kasuistiken

Beurteilung von Fehlern in einer Kasuistik

Beurteilung von Reaktionsweisen anhand einer Kasuistik

(Dosierung, falsches Mittel, Störung, interkurrente Erkrankung u.a.)

Patientenbeobachtung

### 2.3 Planung und praxisorientierte Durchführung einzelner Therapieschritte

Vortrag eigener Kasuistiken und Analyse in der Gruppe  
Analyse schwieriger Fälle unter Supervision

## 3. Nachweis der Therapieergebnisse

### 3.4 Bilanzierung: Zielvorgaben und konkretes Therapieergebnis

Die in der homöopathischen Anamnese gewonnenen Erkenntnisse und die daraus resultierende homöopathische Behandlung müssen in Relation zu den subjektiven ( Beschwerdebild ) und objektiven ( Untersuchungsergebnisse ) Ergebnissen gesetzt werden.

### 3.5 Dokumentation von Anamnese, Therapieverlauf und Behandlungsergebnis

Es muss eine genaue Dokumentation der Symptome und Arzneiwahl erfolgen, um die Reproduzierbarkeit, die Verlaufskontrolle und das Auffinden von Fehlerquellen zu ermöglichen. Das Behandlungsziel sollte vorab klar formuliert sein.

### 3.6 Weiterführende Empfehlungen für den Patienten

Kenntnisse über die die homöopathische Behandlung begleitenden diätetischen Maßnahmen, eine allgemeine Ernährungsberatung, ein individuelles Übungsprogramm und Hinweise zur Lebensführung unter Berücksichtigung einer weiteren naturheilkundlichen Behandlung ( z.B. Chirotherapie, Phytotherapie etc. ) und des psychosozialen Umfeldes der Patienten.

## 4. Fachfortbildung:

### 4.1 Die Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Fachfortbildung

### 5. Voraussetzungen für die Beurkundung durch die Aus- oder Weiterbildungsinstitution

- 5.1. Der/Die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, dass der Kenntnisstand vermittelt wurde, dass der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich teilgenommen hat und dass alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.  
Eine mündliche und praktische Überprüfung ist obligatorisch.
- 5.2. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, dass anderweitig erworbene und erforderliche Kenntnisse eindeutig nachgewiesen wurden.
- 5.3. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit einer Qualitätsbestätigung testierten Aus- und Weiterbildung mit einer der Therapie angemessenen begrenzten Teilnehmerzahl als Praxiskurse durchgeführt werden.
- 5.4. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Das erfolgreiche Absolvieren ist Voraussetzung für die Beurkundung.